



Belehrung zum Befahren und Parken im Branitzer Park

Diese Belehrung gilt für alle Mitarbeiter/-innen, externe Auftragnehmer/-innen, Mieter/-innen und Pächter/-innen der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz.

Das Befahren der wassergebundenen Parkwege im Branitzer Park mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. Ausnahmen bestehen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Havariedienste und ebenso aus Gründen der Parkpflege, des Ausstellungsauf- und Abbaus, der Gebäudeinstandhaltung, der Wartung und Reparatur an technischen Anlagen und Parkausstattungen sowie der Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Veranstaltungen. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren. Bei durchgeweichten Bodenverhältnissen, insbesondere im Frost-Tau-Wechsel oder nach Starkregenereignissen, ist das Befahren verboten bzw. im Ausnahmefall durch ein Mitglied der Stiftungs- oder Parkleitung zu genehmigen.

Das Befahren der wassergebundenen Wege ist nur mit Fahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht bis 7,5 t bei normaler, trockener Witterung gestattet. Bei Bodenfrost ist in Rücksprache mit der Parkleitung ein höheres maximales Gesamtgewicht als 7,5 t möglich (insbesondere für externe Fachfirmen wie Baumpflege, Unterhaltung von Architekturen). Über die zulässige Traglast von Brücken haben sich o. g. Nutzer/-innen vor dem Befahren zu informieren. Brücken sind nur in Schrittgeschwindigkeit (<5Kmh) zu befahren.

Wiesen- und Rasenflächen im Park sind nicht zu befahren bzw. die Wegeflächen mit Fahrzeugen nicht zu verlassen. Ausnahmen in der Befahrung von Wiesen- und Rasenflächen bestehen insbesondere aus Gründen der Parkpflege (Wässern, Mahd, Laubbeseitigung, Baumpflege und vergleichbare Tätigkeiten). Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Grundsätzlich sind die Wege im Park den Fußgängern/-innen vorbehalten. Sollte es bei einem notwendigen Befahren der Wege zu Begegnungen mit Fußgängern/-innen kommen, ist diesen der Vorrang einzuräumen, die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren oder gegebenenfalls anzuhalten. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Auf den Straßen und Wegen zum Park gilt die Straßenverkehrsordnung (verkehrsberuhigter Bereich Robinienweg, Gutshof). Dabei ist auf die Besucher/-innen immer besonders Rücksicht zu nehmen.

Parkende Fahrzeuge innerhalb des Branitzer Parks, beispielsweise im Bereich des Schlosses, beeinträchtigen in hohem Maße die Bildwirkung des Gartendenkmals. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Branitzer Parks (inbegriffen des Schlossumfeldes) ist deshalb grundsätzlich verboten. Für das Parken sind die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen (Kastanienallee, Gutshof, Schlossgärtnerei). Kurzfristiges Abstellen von Fahrzeugen insbesondere beim Be- und Entladen im Bereich des Schlosses ist unterhalb der nördlichen Schlossterrasse im Ausnahmefall möglich. Dies ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Weitere Handlungsanweisungen sind der Parkordnung des Branitzer Parks und der Stadtordnung der Stadt Cottbus zu entnehmen.